

W. Bernoulli

**Das Diakonenamt bei den  
Heidelberger Theologen Urfin,  
Toffan und Olevian**



1963

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee



## Das Diakonenamt bei den Heidelberger Theologen Ursin, Toffan und Olevian

Zanchis Ausführungen über die Kirche, ihren Auftrag und ihre Amtsträger kommt umso mehr Bedeutung zu, als von den andern Theologen der Pfalz keine auch nur annähernd so umfassende Darlegungen vorliegen. Von Ursin läßt sich freilich aus seinen Schriften nachweisen, daß er im Wesentlichen gleich gedacht hat. Die vom Vater ererbte Schwermut hielt ihn indessen noch mehr als Zanchi in der Stille des Studierzimmers fest und hinderte ihn, sich ohne zwingende Gründe mit Einzelheiten der Kirchenordnung oder des Armenwesens zu befassen.

Zacharias Ursin, geboren am 18. Juli 1534 zu Breslau, wuchs in dürftigen Verhältnissen auf. Sein Vater stand als Diakon oder Austeiler im Dienste der Stadt und leitete deren Armenwesen. Im Alter erhielt er sogar die Erlaubnis zu predigen. Bei seinem Tode schrieb der Sohn: «Ihm gönne ich aufrichtig die Freude, und ich bitte Gott ständig und innig, er möge auch mich aus diesem Pfuhl ziehen, bevor sich meine Schmerzen derart mehren, daß ich von ihnen erstickt werde». Obwohl er von zuhause keine Mittel erhielt, ermöglichten es ihm Stipendien, Beiträge seines treuen Gönners Johann Crato, des späteren kaiserlichen Leibarztes, und eigene Anstrengungen als Hofmeister eines wenig erfreulichen jungen Mitbürgers von 1550-1557 in Wittenberg zu studieren. In Melanchthon fand er einen Lehrer, den er menschlich verehrte und von dem er Wesentliches lernte. Er handelte in seinem Sinne, wenn er über Straßburg, Basel und Lausanne nach Genf reiste, um Calvin aufzusuchen, und nach Paris, um Französisch zu lernen und sich im Hebräischen zu vervollkommen. Den Weg zurück nahm er über Zürich und gewann in Peter Martyr Vermigli einen neuen Lehrmeister und väterlichen Freund. «Hier ruhe ich im süßen Frieden Christi und genieße die wunderbaren Worte meines Martyr, wodurch ich das Heimweh nach meinem Phillippp allein lindern kann». Auf Grund einer Aufforderung des Rates trat er Ende 1558 eine Lehrstelle am Elisabeth-Gymnasium in Breslau an. Sein Bekenntnis zur reformierten Auffassung des Abendmahls nötigte ihn jedoch, im Juni 1560 seine Vaterstadt zu verlassen.

Weil Melanchthon kurz zuvor gestorben war, wandte er sich nach Zürich und fand dort eine herzliche Aufnahme. Vermigli, der einen Ruf Kurfürst Friedrichs des Frommen abgelehnt hatte, machte diesen auf Ursin aufmerksam. So kam es, daß der junge Schlesier als Nachfolger Olevians im Herbst 1561 die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung des Collegium Sapientiae, eines Seminars für Theologen, in Heidelberg übernahm und seit September 1562, ebenfalls an Stelle von Olevian, auch die Professur für Dogmatik an der Universität. Er leistete die Hauptarbeit bei der Abfassung des Heidelberger Katechismus und hielt seit 1563 an jedem Sonntag Nachmittag die vorgeschriebene Katechismuspredigt über ihn. Auch an der Ausarbeitung der Kirchenordnung war er beteiligt, schreibt er doch im September 1563 Crato: «Jetzt ist etwas anderes im Tun, die verbesserte Form einer Kirchenordnung. Falls wir sie abweisen, was, wie ich hoffe, innert weniger Wochen geschieht, werden wir eine andere in Angriff nehmen». Er freute sich, als er 1568 die Vorlesungen über die Loci theologici an Zanchi abtreten durfte, blieb aber unter dem Druck seiner Verpflichtungen und im Gefühl seiner Unzulänglichkeit trotz seiner hervorragenden Begabung und aller öffentlichen Anerkennung ein menschenscheuer Einsiedler. «Ich bin bis an beide Ohren in meinem Staub begraben, der mich weder zur Ruhe kommen noch anderes besorgen läßt». Er ließ es sich trotzdem nicht nehmen, persönlich einzelne Schüler zu betreuen. «Es bleiben mir noch etwa 20 Stilübungen nacheinander heute und morgen zu korrigieren. Neben den Predigten, Redeübungen, Disputationen, dem Unterricht und der Verwaltung die mir zusetzen, habe ich zuhause zwei Kranke, die, wenn ich nicht für sie sorgte, schlecht gepflegt würden». Der seit 1574 verheiratete, durch Überanstrengung und Krankheit geschwächte Gelehrte nahm nach der Aufhebung des Collegium Sapientiae am 7. Oktober 1577 seine eigene Entlassung durch die neuen lutherischen Machthaber gelassen hin. «Nachdem ich meines Amtes enthoben worden war, dachte ich darüber nach, wie ich meinen Ruhestand verbringe im Rahmen meiner spärlichen Mittel und meinen Kräften entsprechend, mit denen ich wenn nicht mehr, so doch auch nicht weniger als während meiner Amtstätigkeit Gott und der Kirche zu dienen hoffte». Trotz mancher Bedenken leistete er aus einer inneren Verpflichtung der dringenden Aufforderung Pfalzgraf Johann Casimirs Folge, siedelte nach Neustadt an der Hard über und begann am 26. Mai 1578 mit seinen Vorlesungen an der soeben eröffneten Akademie, dem Casimirianum. Er wirkte als Lehrer und Schriftsteller, bis er am 6. März 1583, von Krankheiten zermürbt, von der Arbeit verzehrt, aber seines Heils gewiß, seinen irdischen Lauf vollendete.

Ursin kennt drei Kennzeichen für die wahre Kirche: «1. Die Reinheit der Lehre, 2. den rechtmässigen Gebrauch der Sakramente, 3. den Gehorsam gegenüber Gott nach allen Teilen der Lehre in Glauben und Wandel». (*Explicationes Catecheseos Palatinae in opera theologica* Bd. 1 Sp. 46) «Die ganze Kirche der Heiligen ist in dieser sichtbaren Kirche enthalten, aber

nicht die ganze sichtbare Kirche ist heilig, weil viele Heuchler unter sie gemischt sind». (Summa theologiae, opera Bd. 1 Sp. 19) Das Ministerium der Kirche besteht «aus der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, aus der Verwaltung der Sakramente und aus der Handhabung der Kirchenzucht, die von Christus zur Vollendung des Heils der Erwählten eingeführt worden ist». (Sp. 28 f.) Ursin versteht jedoch unter dem Ministerium vor allem das Amt des Predigers. «Es ist ein Werkzeug des Heiligen Geistes, durch das er den Glauben und die Bekehrung . . . in den Herzen der Erwählten wirkt und festigt». (Sp. 29) Er behandelt deshalb im Folgenden die Fragen, was von den Dienern am Wort gepredigt werden soll und woran wir mit Sicherheit erkennen, daß uns von den Predigern Gottes Wort verkündigt wird. Erst in seinen Erläuterungen zum Heidelberger Katechismus spricht er von den verschiedenen «Stufen der Amtsträger» und nennt dabei neben unmittelbar von Gott berufenen Propheten und Aposteln die Evangelisten, die Bischöfe oder Hirten, «die Lehrer, die von der Kirche dazu berufen sind, in einer bestimmten Gemeinde zu lehren, die Leiter, die nach dem Entscheid der Kirche dazu gewählt sind, die Zucht zu handhaben und das Leben der Gemeinde zu ordnen, wie es nottut, und die Diakone. Sie sind die Diener, die von der Gemeinde dazu gewählt sind, für die Armen zu sorgen und das Almosen zu verteilen». (Sp. 364) Diese leider recht allgemeinen Angaben genügen nicht, um die Frage zu beantworten, ob Ursin drei oder vier Ämter gelehrt hat. In einer Predigtendisposition zu Titus 1 Vers 5-9 äußert er sich über die Wahl der kirchlichen Amtsträger. Sie soll vorgenommen werden durch «die ganze Gemeinde oder jene, denen es die Gemeinde aufgetragen hat». Auf den Einwand, Paulus habe die Einsetzung von Ältesten Titus allein befohlen, entgegnet er: «Nicht dem Titus allein. Vielmehr heißt er ihn Leiter der Wahl sein, ihr vorstehen, und als der Erfahrene der Gemeinde Hinweise darauf geben, wen sie wählen oder zurückweisen soll». (Bd. 3 Sp. 760) Ausdrücklich untersagt er wie Zanchi unter Berufung auf die Bibel den Frauen, zu predigen und zu taufen. «Wir wissen und bekennen mit dem Apostel Paulus, daß das weibliche Geschlecht an der ewigen Seligkeit und den Wolthaten Christi so viel Teil hat als das männlich. Darneben aber lernen wir auch eben aus desselben Apostels Worten (1. Korinther 14), daß die Weiber zum Predigtamt nicht sollen zugelassen werden, sonder jnen in der Kirchen zu schweigen gebotten sey. Derhalben, weil jnen zu predigen verboten ist, wer hat jnen denn erlaubt zu tauffen. Denn je Christus diese beide Stück des Kirchendienstes und öffentlichen Predigtamts zusammengesetzt unnd den ordentlich berufenen Kirchendienern befohlen hat» (Verantwortung wider die ungegründeten Auflagen unnd Verkerungen S. 72).

Ursins besondere Anteilnahme galt der Kirchenzucht, freilich im üblichen, weit engeren Sinn, als sie Butzer und Zanchi aufgefaßt haben. Schon 1560 hatte er von Zürich aus eine neue Wirksamkeit in seiner Vaterstadt Breslau davon abhängig gemacht, daß er dort, wie es in den Kirchen der Schweiz geschehe, auch die Lehre von den menschlichen Überlieferungen in der Kir-

che und von der christlichen Zucht in ihrer ganzen Strenge auf seine Gefahr öffentlich und amtlich vertreten dürfe. Es scheint ihm damals noch entgangen zu sein, daß, abgesehen von Genf, die Stillstände und Chorgerichte dieser Kirchen trotz der Mitwirkung der Pfarrer mehr der staatlichen Sittenpolizei dienten als einer wirklichen kirchlichen Zucht. In Heidelberg jedoch vertritt er schon bald den grundsätzlichen Unterschied. Er sieht ihn darin, «1. daß die Obrigkeit den Verbrechern gegenüber körperliche Strafen anwendet, die Kirche dagegen nur durch das Wort ermahnt und aus der Gemeinschaft ausschließt. 2. Die Obrigkeit tut mit ihrer Strafe lediglich der Gerechtigkeit Genüge, die Kirche dagegen sucht die Besserung und das Heil derer, die sie zurechtweist. 3. Die Obrigkeit schreitet unmittelbar zur Bestrafung; die Kirche ermahnt den Fehlbaren brüderlich, damit die von der Obrigkeit zu erwartende Strafe durch rechtzeitige Besserung vermieden werden kann. 4. Die Obrigkeit bestraft viele Verfehlungen nicht, die der Kirche schaden und von ihr bekämpft werden müssen» (Summa theologiae, opera Bd. 1 Sp. 33). Von den Gegnern der Einführung der Kirchenzucht, Erast und seinen Spießgesellen, schreibt er 1568: «Sie bestreiten halsstarrig, nicht so sehr *ohne* jedes biblische Gebot oder Beispiel als vielmehr *gegen* «ausdrückliche» Gebote und Beispiele, daß offenkundige Sünder von den Sakramenten ferngehalten werden dürfen... Die Exkommunikation sei nur eine menschliche Erfindung und ein katholischer Irrtum der Väter wie das Fegefeuer, die Vorhölle oder die Anrufung Verstorbener». In seinem für Kurfürst Friedrich den Frommen bestimmten Gutachten von 1569 befaßt er sich vor allem mit der Frage, inwiefern der Dienst einer christlichen Obrigkeit die Handhabung der Zucht durch die Kirche nicht zu ersetzen vermag (Bd. 3 Sp. 809). Abschließend äußert er sich in seinen Erläuterungen zum Heidelberger Katechismus: «Die Vollmacht, aus der Kirche auszuschließen, hat Christus der Kirche verliehen, nicht zur Vernichtung des Sünders, sondern zu seiner Erbauung und Rettung. Der Zweck der Kirchenzucht ist also keineswegs die Aufrichtung einer Gewaltherrschaft der Diener... Die Diener sollen sich sogar selber am meisten der Zucht unterwerfen und werden durch diesen Zaum am ehesten in den Schranken ihrer Berufung gehalten; sind doch die Schlüssel nicht nur den Dienern, sondern der ganzen Kirche anvertraut. Noch viel weniger bezweckt die Zucht, arme Sünder zu quälen, zu drücken oder zur Verzweiflung zu treiben. Das sind Verleumdungen durch die Feinde der Kirchenzucht» (Bd. 1 Sp. 298). «Die Frage des Ausschlusses soll sorgfältig vom ganzen Presbyterium erwogen und das Urteil von der Gemeinde geprüft und nicht von einem einzelnen nach eigenem Ermessen oder von den Dienern allein ausgesprochen werden» (Sp. 299).

So sehr Ursin aus biblischen Gründen die Kirchenzucht forderte, war er der Meinung, «daß die nicht vom Worte Gottes festgelegten Umstände nicht immer und überall gleich bleiben und erbittert verteidigt werden müssen», «Ich bin nie der Meinung gewesen, es müsse ein neuer Rat eingesetzt werden, der gegen den Willen sogar der wichtigsten Glieder der Kirche zu exkommuni-

nizieren oder in der Kirche anderes zu verrichten vermöchte. Sollte man mir sagen, die Obrigkeit sei nicht die Kirche, so erwidere ich: auch die Diener und die ihnen beigegebenen Ältesten sind nicht die Kirche, und die christliche Obrigkeit bildet nicht weniger als sie einen wichtigen Teil jener Kirche. Dem Urteil, der Zustimmung, der Vollmacht und dem Auftrag der Kirche muß dies alles unterstellt werden... Darüber, ob die kirchliche Rechtsprechung von den Dienern und von den weltlichen Behörden oder ob sie von andern in Gemeinschaft mit ihnen oder in ihrem Auftrag gehandhabt wird, will ich mit niemandem rechten, sofern nur das geschieht, was Gott in der Kirche geschehen lassen will, und was zur Erbauung, jedoch nicht zur Zerstörung und Zertrennung der Kirche beiträgt... Ohne eine solche Übereinstimmung halte ich es für besser, ruhig zu warten». In diesem bedeutsamen, an Bullinger gerichteten Brief vom 26. März 1570 läßt Ursin freilich ehrlicher Weise durchblicken, daß ihn neben den sachlichen Erwägungen auch seine eigene Person vom Kampf um die Durchführung der Kirchenzucht abhielt. «Meine Bedeutungslosigkeit und Unwissenheit, die Erkenntnis dieses Mangels und die durch Mühen und Beschwerden vermehrte und geförderte Mutlosigkeit und endlich die Bescheidenheit und Bedeutungslosigkeit meiner Stellung halten mich derart in Schranken, daß weder Du noch sonst jemand befürchten muß, ich veröffentliche irgend etwas Schlechtes. Meine eigene Einsicht und der Zwang der Umstände nötigen mich, eher dadurch schuldig zu werden, daß ich weniger als mir aufgetragen tue, als mehr. Dies habe ich Dir deshalb ausführlicher geschrieben, damit Du verstehst, warum ich mich aufs Gewissenhafteste hüte, jemandem irgendeine Gelegenheit zu bieten, diese oder eine andere Streitfrage mit mir zu besprechen».

Wir hielten es für ratsam, Ursins Stellungnahme zur Kirchenzucht eingehender zu berücksichtigen, weil sie uns die sonst unlösbare Frage beantworten hilft, wie er sich gegebenenfalls zur Diakonie gestellt hätte. Mit aller Bestimmtheit hätte er eine ausreichende Armenpflege gefordert, aber kaum darauf bestanden, daß sie von der Kirche ausgeübt werde. Dementsprechend konnte er sich gewiß ohne Bedenken mit der Almosen-Ordnung Friedrichs des Frommen abfinden.

Daß Ursin in seiner Catechesis minor von 1562 das gemeinsame Spenden von Almosen zu den Pflichten der Sonntagsheiligung zählt (opera Bd. I Sp. 42), hat seinen bleibenden Niederschlag in der 103. Frage des Heidelberger Katechismus gefunden. In seinen Vorlesungen über die Loci theologici lehrt er im Anschluß an das 4. Gebot, daß «nach Gottes Willen in der Kirche die Liebe und die Wohltätigkeit im ganzen Leben, besonders aber am Sabbath geübt und sichtbar werden sollen» (Sp. 719). Zum Unservater führt er aus, daß «es ohne wahre Liebe zum Nächsten kein wahres Gebet gibt und keine Gewißheit für uns, von Gott erhört zu werden» (Sp. 395). Vom Reichtum schreibt er: «Für wahrhaft reich sind solche zu halten, denen das zum Leben Notwendige zur Verfügung steht und die damit zufrieden sind... Der Begriff Reichtum wird freilich auch anders bestimmt, als Überfluß, als Vorrat an

Mitteln, der über das Notwendige hinausgeht... Reichtum in diesem Sinne soll keineswegs von Gott erbeten werden... Gibt uns Gott etwas über das Notwendige hinaus, wollen wir es recht gebrauchen oder für Fälle der Not aufbewahren... Wir müssen aber dabei beachten, daß wir unser Vertrauen nicht auf irdisches Gut setzen, Wohlleben und allen Mißbrauch meiden und bedenken, daß wir Gottes Haushalter sind» (Sp.405).

Zur 111. Frage des Heidelbergers findet sich in den Explicationes Folgendes: «Freigebigkeit ist eine Tugend, kraft der wir den Bedürftigen im rechten Maße geben oder andern von dem Unsern mitteilen, ohne sie dadurch bürgerlich-rechtlich zu verpflichten, vielmehr nach göttlichem und natürlichem Recht, aus Gottesfurcht und Liebe, aus einem gebefreudigen Herzen, entsprechend unserm Vermögen und der Bedürftigkeit des andern, in klarer Erkenntnis, wo, wem, wann und wieviel wir geben können, und unter Wahrung der richtigen Mitte zwischen Verschwendung und Geiz... Gastfreundschaft ist eine Art von Freigebigkeit und bedeutet, daß wir Fremdlingen und Durchreisenden, zumal den wegen ihres Bekenntnisses zur wahren Lehre Verbannten, mit echtem Wohlwollen und anderen gastfreundlichen Dienstleistungen entgegenkommen» (Sp. 378 f.). Nachdrücklich bezeugt er, daß es sich bei der Gütergemeinschaft der Urgemeinde um etwas Freiwilliges und Einmaliges gehandelt hat (Sp. 379).

Auf Fragen nach der Berechtigung des Zinses hat Ursin seinem Freund und Gönner Crato 1557 und 1561 brieflich geantwortet. Er hält sich an Melanchthon, aber auch an Butzer, Calvin, Vermigli und Bullinger und stimmt ungefähr mit Zanchi überein. Er verwirft den Zins nicht, sofern der Schuldner nicht geschädigt oder um seinen berechtigten Lohn gebracht wird. Vor allem Waisenkinder können auf die Verzinsung ihres Vermögens angewiesen sein.

Die wichtigste Aufgabe der Obrigkeit besteht für Ursin darin, «dafür zu sorgen, daß Gott unter den Menschen recht erkannt und verehrt und daß jede Beleidigung Gottes unterbunden wird... Denn nicht des Viehs, sondern der Menschen Hirten sind die Behörden und nicht allein des Bauches ihrer Untertanen, sondern vornehmlich ihrer Seelen Pfleger und Diener. Sie sind daher von Gott nicht dazu an die Spitze des Gemeinwesens gestellt und mit seiner Leitung betraut, daß sie ihre Würde mißbrauchen in Müßiggang, Genuß, Überheblichkeit, gewaltsamer Bereicherung und in der Befriedigung übler Begierden, sondern dazu, daß durch ihre Amtsführung Gott in der Welt als König herrsche und die Menschen wirklich Menschen seien, das heißt, Gottes Ebenbild» (Admonitio Christiana, opera Bd. 2 Sp. 653). Eine besonders schwierige Aufgabe erwächst der Obrigkeit daraus, daß es innerhalb der Kirche zu Zwistigkeiten und Entartungen kommen kann. «Wie sich nun aber die verantwortlichen Amtspersonen nicht allein auf ihr eigenes Urteil verlassen dürfen, so sollen sie sich auch nicht völlig von andern abhängig machen, sodaß sie mehr mit fremden als mit eigenen Augen sehen und hören. Sie sollen vielmehr die Meinungen anderer so anhören, daß sie

zugleich die Richtigkeit der Ratschläge selbst erforschen und zu ergründen suchen» (Sp. 655). «Gottes Amt und Recht allein ist es, den Menschen vorzuschreiben, wie sie ihn erkennen und verehren sollen. Den Predigern der Kirche liegt es ob, die von Gott verliehene Lehre in Lauterkeit weiterzugeben. Sache der Obrigkeit ist es, dafür zu sorgen, daß die Diener das ihnen anvertraute Amt gewissenhaft versehen, ohne Fälschungen und Zusätze von menschlicher Seite; zumal aber bei kirchlichen Lehrstreitigkeiten nötigenfalls Synoden einzuberufen, bestehend aus den Lehrern und aus solchen, die sie im Verein mit andern klugen Männern für urteilsfähig und sachverständig halten; die Beratungen der Versammelten zu leiten, damit alles in der richtigen Form und geordnet von sich gehe; gemeinsam mit den andern das Urteil zu fällen und Beschlüsse zu fassen und das mit allgemeiner Zustimmung Beschlossene durch ihre Autorität zu stützen und zu schirmen». Ursin warnt eindringlich vor jeder Vermengung der verschiedenen Aufgaben, vor Amtspersonen, die den Bischöfen ihre Rechte entreißen, und vor Päpsten und Bischöfen, welche «die Amtspersonen gesamthaft von der Behandlung religiöser Angelegenheiten ausschließen, sich allein das Recht anmaßen, Synoden aus ihren eigenen Geschworenen einzuberufen, sie zu leiten, in ihnen zu entscheiden und das Gutdünkende zu verordnen, aber den Amtspersonen lediglich die Aufgabe überlassen, gleichsam als ihre Knechte alle ihre Verordnungen wie göttliche Orakel mit dem Schwert zu verteidigen und auszuführen» (Sp. 657). Auch in seinen Vorlesungen über den Propheten Jesaja vertritt Ursin eine deutliche Unterscheidung von Staat und Kirche. «Die Obrigkeit soll die Unschuldigen schützen, auch mit äußerer Gewalt, wenn es die Notwendigkeit erfordert und die Kräfte dazu vorhanden sind... Aber die Amtsträger der Kirche und die Untertanen als Privatpersonen sollen nicht zum Schwerte greifen, wollen sie nicht durch das Schwert umkommen» (Bd. 3 Sp. 474).

In der von Ursin im Namen der Theologen der Universität Heidelberg 1564 veröffentlichten «Verantwortung wider die ungegründeten Auflagen und Verkerungen» bittet er, ihn und seine Amtsbrüder nicht für so unbesonnen zu halten, daß sie alle verwerfen und verachten, die es in der Lehre oder den Zeremonien irgendwie anders halten. Nur die Grundlagen und Hauptlehren des Glaubens dürfen nicht umgestoßen und verleugnet werden. Es ist gewiß, «daß in diesem elenden Leben und manigfaltigen Schwachheit der Menschen keine christliche Gemein so wol angerichtet und bestellt kan werden, an der nicht etliche Mängel und Gebrechen und allezeit etwas zu Bawen und zu Bessern were» (S. 179). Seinem Freunde Crato schreibt er am 25. Juni 1582: «Du vertrittst keine Disputier-, sondern eine Gebetstheologie, wie ich selbst sie mehr durch die Praxis als durch die Theorie erlernt habe».

Kaum weniger gelehrt als Zanchi und Ursin stand Daniel Tossan durch Abstammung und Amt in wesentlich engerer Verbindung mit den Fragen und Aufgaben der kirchlichen Praxis. Geboren am 15. Juli 1541 als ältester

Sohn des Pfarrers Peter Toussain, des Nachfolgers von Farel und Vollenders der Reformation in der seit 1397 zu Württemberg gehörenden Grafschaft Mombéliard, studierte in Basel, Tübingen und Paris und ließ sich 1560 nach Orléans rufen, zunächst als Lektor für Hebräisch, dann als Diakon und seit 1562 als Pfarrer. «Wir glauben, dieser Gemeinde so sehr verpflichtet zu sein, daß wir, solange noch keine offene Verfolgung gegen sie ausbricht, nicht daran denken, die Stadt zu verlassen. Wir hoffen, daß der Herr der Herrlichkeit uns unter seinen Schutz nehmen, oder, wenn es ihm gefällt, sich unser zu bedienen, um die von uns verkündigte Wahrheit mit unserem Blute zu besiegeln, uns der großen Ehre würdigen wird, uns unter seine Märtyrer aufzunehmen». Trotzdem mußte er im Herbst 1568 auf Bitten der Gemeinde weichen, weil mit dem Ausbruch des dritten Bürgerkrieges keine reformierten Gottesdienste gehalten werden konnten. Kein ganzes Jahr nach seiner Rückkehr wurde im Zusammenhang mit der Bartholomäusnacht die reformierte Gemeinde von Orléans auf Befehl des Königs nahezu ausgerottet. Es war ein Wunder, daß Tossan und seine Familie allen Anschlägen entrannen. Eine Zuflucht fand er zunächst in Basel als Seelsorger der sich dort sammelnden französischen Flüchtlinge. Seiner Dankbarkeit für die in Basel, seiner zweiten Vaterstadt, gefundene Aufnahme hat er am 7. Dezember 1572 in seiner in der Aula der Universität gehaltenen Rede über die Bartholomäusnacht Ausdruck verliehen. «Uns, die wir jenen französischen Scheiterhaufen entronnen sind und von Gott eine Zuflucht in dieser berühmten Stadt erhalten haben, erquickt die einzigartige Gastfreundschaft dieses hochangesehenen Gemeinwesens ganz besonders. Ja, es geht den frommen Heimatlosen zu Herzen, daß sie sich weniger als Fremdlinge vorkommen müssen, sondern als solche, die fern von einem unglücklichen Königreich in der wahren Königsstadt und fern von den wilden, reißenden Wölfen auf den Gefilden der Seligen gelandet sind». Er forderte freilich auch auf, «das Begonnene fortzusetzen» und «die um des Namens Christi willen Geplünderten, zu Grunde Gerichteten und Verlassenen nicht nur anzustaunen, sondern sie auch zu erhalten, aufzurichten und zu trösten». Indessen siedelte Tossan Ende März 1573 nach Heidelberg über, weil Kurfürst Friedrich III. ihn auf Bezas Empfehlung und zur Pflege engerer Beziehungen zu den Hugenotten neben Peter Dathen zum zweiten Hofprediger ernannt hatte. Er rechtfertigte das auf ihn gesetzte Vertrauen so sehr, daß er schon nach wenigen Monaten einen Sitz im Kirchenrat erhielt. Als begehrter Arzt der Seele leistete er seinem sterbenden Fürsten und Gönner die letzten geistlichen Dienste.

Vom neuen Kurfürst Ludwig VI. am 20. April 1577 samt allen anderen reformierten Mitgliedern des Kirchenrates und Kirchendienern Heidelbergs entlassen, diente er bis zum Herbst 1578 der wallonischen Flüchtlingsgemeinde in St. Lambrecht bei Neustadt a. H. als Seelsorger. Weil ihn Pfalzgraf Johann Casimir am 16. Oktober 1577 zum Superintendenten des Oberamtes Neustadt und zum Generalsuperintendenten über Kirche und Schule seines

ganzen Landes, des Fürstentums Lautern, ernannte, siedelte er nach Neustadt über. Eine ehrenvolle Berufung nach Genf schlug er aus. «Ich sehe nicht, wie ich, zumal in dieser Zeit, diesen Posten in Ehren verlassen kann, auf den mich Gott gestellt hat... Ein Diener muß sich immer sorgsam vor dem Makel der Leichtfertigkeit hüten. Mit vollem Recht schreiben die Bestimmungen unserer Kirche vor, daß die Diener einen Wirkungskreis anderwärts nicht nach eigenem Ermessen übernehmen dürfen, sondern nur auf Grund einer Verfügung der Gemeinde, in deren Dienst sie berufen worden sind». Am neu gegründeten Collegium Casimirianum hielt er Vorlesungen über alttestamentliche Exegese und praktische Theologie. Als durch den Tod Ludwigs VI. Johann Casimir Administrator der Kurpfalz wurde, erhielt Tossan seine Ämter als Hofprediger und Mitglied des Kirchenrates zurück und übernahm die schwere Aufgabe, Ersatz für die etwa 400 Kirchen- und Schuldiener zu finden, die sich von der Konkordienformel loszusagen weigerten. Weit lieber war es ihm jedoch, daß er im Frühjahr 1586 die Professur für Neues Testament an der Universität Heidelberg bekam.

Schwierigkeiten bereiteten ihm freilich auch dort die ständige Überforderung durch unabweisbare Verpflichtungen, die Zwistigkeiten innerhalb des Protestantismus, der Tod des Pfalzgrafen Johann Casimir und wachsende Sorgen um den seiner Aufgabe nicht völlig gewachsenen Kurfürsten Friedrich IV. und um die Zukunft der reformierten Kirche in der Pfalz. In solch trüber Stimmung schrieb er am 16. September 1598 dem ihm vertrauten Graf Ludwig dem Älteren von Sayn: «Ich lernte in meinem Alter die Kunst des Betens und Seufzens... Bei den Menschen vermögen Ermunterungen, Beteuerungen und Ermahnungen kaum mehr etwas. Man will sich überstürzen in seinem Ehrgeiz und in seiner Eitelkeit und lieber zu Grunde gehen, als dem Predigtamt Ehre erweisen... Wer freimütig ermahnt oder klagt, wird als Feind betrachtet». Kurz vor seinem Tode verfaßte er ein Testament: «Zum ersten bezeuge ich mit meiner eigenen Hand, daß ich in dem Glauben und in der Lehre, welche die reformierten Kirchen bekennen,... leben und sterben will. Denn ich erkenne an, daß dies die Lehre des Heiligen Geistes ist... Auch bezeuge ich, daß ich die Irrlehrer, Kritiker und anmaßenden Geister, die ihre eigenen Meinungen über den Consensus stellen... von Herzen verabscheue. Nichts aber fürchte ich mehr als innere Zwiespältigkeiten; denn solche rauben uns den Genuß des Friedens und der Wahrheit, und nichts beklage ich mehr, als wenn unter unsern Glaubensgenossen nicht allezeit Lauterkeit und gegenseitiges Einvernehmen gefunden werden... Die Wahrheit kann wohl leiden, aber nicht überwunden werden... Täglich bin ich bereit, auf den Wink unseres Feldherrn Jesu Christi aus diesem mühseligen Kriegsdienst ins himmlische Vaterland zu wandern und bei Christo zu sein... Zum Schluß bezeuge ich vor Gott, vor dessen Richterstuhl wir alle erscheinen müssen, daß ich in meinem Beruf in Kirche und Universität nach meinen geringen Gaben das, was mir möglich war, in Treue, ohne Ansehen der Person geleistet und nichts aus Gehässigkeit oder Leidenschaft getan, dagegen Laster, Heu-

chelei, Ehrgeiz, Undankbarkeit gegen Gott und Üppigkeit im Großen wie im Kleinen aus Gottes Wort gestraft habe... Unterdessen will ich Gott den Herrn bis zu meinem letzten Atemzug bitten, er möge seine Rute von der Pfalz wenden und dem erlauchten Hofe, den hochweisen Räten, der berühmten Universität, der ehrwürdigen Pfarrerschaft sowie der ganzen Kirche seinen Segen erteilen». Tossan starb am 10. Januar 1602. Seiner besonderen Verdienste wegen erhielten seine Witwe und seine beiden noch unversorgten Kinder eine jährliche Pension. Seine Beliebtheit bei den Amtsbrüdern war so groß, daß bis ins 18. Jahrhundert manche Söhne von Pfarrern nach seinem Familiennamen benannt wurden.

Tossans umfangreiches Schrifttum befaßt sich vorwiegend mit der Auslegung der Heiligen Schrift, mit der Abwehr katholischer, lutherischer und sektiererischer Gegner und mit Erbaulichem. Das Diakonenamt und eine kirchliche Betreuung der Armen setzt er als biblisch geboten und praktisch notwendig voraus, ohne näher darauf einzugehen. Indessen lassen sich seine Ausführungen über den amtlichen Dienst am Wort auch für den hauptamtlichen Diakon auswerten. Seine Äußerungen über die Kirche ergänzen Zanchi in verschiedenen Einzelheiten, sodaß es sich trotzdem lohnt, einen solchen durch seine Person und seine Erfahrungen wichtigen Gewährsmann zu Wort kommen zu lassen.

Tossans Lehre von der Kirche betont auffällig stark deren Katholizität. «Für uns ist nämlich nicht das katholisch, was römisch oder mainzisch ist und schon lange ausgeübt wird, sondern das, was alle Gläubigen zu allen Zeiten und an allen Orten als mit dem christlichen Glauben und mit der Heiligen Schrift übereinstimmend anerkennen» (Nr. 27, *De iure vocationis* S. 14). Tossan anerkennt mindestens so wie Zanchi alle Entscheide der Alten Kirche und die Kirchenväter, sofern sie nicht offensichtlich dem Worte Gottes widersprechen. Er versucht sogar, Zyprians allzu überschwänglichen Preis der Almosen und ähnliche Übertreibungen der Väter bei der Empfehlung des Fastens und der Ehelosigkeit damit zu entschuldigen und verständlich zu machen, daß sie nicht den Glauben ausschließen, «sondern ihre Zeitgenossen zum Eifer für gute Werke anspornen wollten, der in vielen nachzulassen begann» (Nr. 1, *Über die Apostelgeschichte*, *opera theologica* Bd. 1 S. 259). Als äußere Kennzeichen der Kirche vertritt er wie später Zanchi drei. «Wo die Lehre von Christus verkündigt wird, wo die heiligen Sakramente in ihrer evangelischen Reinheit und Schlichtheit verwaltet werden und wo die Ordnung, die er für seine Kirche bestimmt hat, nach Möglichkeit der Form der apostolischen Kirche angepaßt wird, da findet sich die Kirche» (Nr. 45, *L'arche de Noe* S. 81). Dabei räumt er ein, «daß die Tyranny unnd Verwüstung in dem Bapsttumb so groß gewesen ist, daß man nicht alles eins Mals verbessern kan. Unnd soll darumb nicht schließen, daß kein Kirch Gottes daselbst sey, wo alles durchauss nicht recht angestellt ist, wo sonst die reine, gesunde Lehr getrieben wird» (Nr. 34, *C. Schwenckfelds von Ossingen Lehr* S. 156)

Bei Tossan tritt ein doppelter Wesenszug reformierten Kirchentums besonders deutlich zu Tage, die Ablehnung jeder grundsätzlichen Unterscheidung von Klerikern und Laien und die kräftige Betonung des kirchlichen Amtes. «Wir haben auf Grund der Heiligen Schrift bewiesen, daß alle Christen das königliche Priestertum genannt werden; denn alle Christen bringen Gott täglich Lobpfer und haben durch den Glauben an Christus Zutritt zu Gottes Heiligtum» (Nr. 29, Pastor Evangelicus, S. 44). «Die Unterscheidung zwischen Laien und Klerikern... ist von freilich ehrwürdigen und durchaus wohlmeinenden Personen dennoch allzuwenig umsichtig aufgebracht worden. Sie findet sich nicht in Gottes Wort, das lediglich Lehrende und Schüler erwähnt, von denen etliche als ungelehrte bezeichnet werden. Die Bezeichnung als Klerus, die der gesamten Herde gebührt, wird nur mit einer gewissen Verachtung der Gemeinde allein auf die übertragen, die für den Gottesdienst geweiht sind» (Nr. 27, De iure vocationis S. 8). «Wir geben gern zu, daß die sogenannten Laien nicht befugt sind, das kirchliche Ministerium auszuüben, solange sie Laien und nicht zum Ministerium berufen sind. Wir halten es jedoch für unrecht, die Gemeinden und die Obrigkeiten von der Sendung der Diener und jeder Entscheidung und Besorgung kirchlicher Angelegenheiten völlig auszuschließen» (S. 9). «Sofern ein Gemeindeglied an einer allgemeinen Synode bescheiden teilnehmen möchte, um zuzuhören, wird es bis heute in den reformierten Kirchen nicht ausgeschlossen» (Nr. 1, Über die Apostelgeschichte, opera theologica Bd. 1 S. 315). Tossan geht noch weiter und anerkennt, «daß Gott oft Ungelehrte erweckt und mit der Gabe des Lehrens ausgerüstet hat. Diese haben die Kirchen besser erbaut als viele Kleriker» (Nr. 29, Pastor Evangelicus S. 45). «War nicht auch Judas rechtmässig ausgesandt, welcher der Verräter wurde, nicht auch Nikolaus, der Urheber der Sekte der Nikolaiten?» (S. 66).

Aber nicht weniger deutlich bezeugt er die Würde und den Wert des Amtes. «Ein evangelischer Hirt, Presbyter oder Bischof ist von Gott mittelbar durch die Kirche oder durch Vorsteher und Älteste der Kirche berufen, die Herde Gottes oder eine bestimmte ihm anvertraute Gemeinde zu weiden» (S. 18). «Obwohl Gott sicherlich durch fromme Amtspersonen, die auch Hirten der Völker genannt werden, große Wohltaten vermittelt und die Staaten auf seiner besonderen Vorsehung beruhen, so heilen sie doch nicht die Wunden des Herzens und bewegen nicht die Gewissen, wie es durch das Ministerium geschieht, das Gott einst selber im Paradies begonnen hat. Die durch das Ministerium vermittelten Wohltaten, der Friede der Gewissen, die wahre Erkenntnis Gottes und die Hoffnung auf ein ewiges Leben, sind bei weitem größer als bürgerliche Zucht und äußerer Friede» (S. 12). «Siehst du auf die menschlichen Träger des Dienstes am Worte Gottes, so befinden sie sich im Fleisch, das heißt, es sind den Schwachheiten dieses Lebens nicht weniger verfallene Menschen als alle übrigen. Aber im Blick auf ihr Amt und ihren Auftrag fallen sie nicht unter das Fleisch... Deshalb darf das Amt wegen der Wertlosigkeit seiner Träger nicht verachtet werden» (Nr. 1, über

den 2. Korintherbrief, opera theologica Bd.2 S.167). «Wie die Erhaltung des Ministeriums eine Gabe des sich erbarmenden Gottes ist, so zürnt er indessen oft etlichen Völkern und Städten, entzieht ihnen die frommen Hirten und gibt sie wegen ihrer Undankbarkeit eine zeitlang den Wölfen preis, wie wir es geschehen sahen in den Gebieten des Ostens und an vielen andern Orten» (Nr.1, über den Epheserbrief, opera theologica Bd.2 S.263). «Es liegt uns fern, feindliche Absichten gegen die kirchlichen Amtsträger zu hegen und die Bischöfe und Presbyter in Haß und Mißgunst zu bringen. Wir sind im Gegenteil darauf bedacht, ihre Autorität und ihr Ansehen zu stärken. Unsr Kritik soll nur den Drohnen, Wölfen und Mietlingen gelten» (Nr.29, Pastor Evangelicus S.6). Es läßt sich gewiß verantworten, das vor allem im Blick auf das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das Amt des Dieners am Wort Gesagte sinngemäß auch auf die allgemeine Dienstpflicht und das Amt des Diakons zu übertragen.

Tossan hat sich nie zusammenfassend über die verschiedenen Ämter der Kirche geäußert und eine Zahl genannt. Wahrscheinlich nimmt er jedoch vier ordentliche, ständige an. Er unterscheidet ausdrücklich die Lehrer, die Doctores, von den Hirten, den Pastores! «Als Hirten werden die bezeichnet die an andern Stellen Presbyter... und Bischöfe und heute im allgemeinen Pfarrer heißen, und die bestimmten Gemeinden vorstehen, um durch Predigt, Trost, Vermahnung und Verwaltung der Sakramente die Kirche zu erbauen. Lehrer werden die genannt, die wie einst die Katecheten den Wortlaut der Lehre planmäßig weitergeben und dabei die Lehre nicht wie die Pfarrer für den Alltag übertragen... Trotzdem können beide Aufgaben von einem einzigen Menschen erfüllt werden, sodaß derselbe in der Schule lehrt und in der Kirche vermahnt». (Nr. 1, über den Epheserbrief, opera theologica Bd.2 S.258). An dieser Stelle spricht er ausdrücklich von zwei verschiedenen Ordines. In seinen Vorlesungen über den Römerbrief nennt er neben den Lehrern und Hirten die Diakone als Erscheinungsformen der Diener und rechnet damit die Diakone zum Ministerium (Nr.1, S.140). Dementsprechend werden sie durch eine Ordination in ihr Amt eingesetzt. Daß die Presbyter, die nicht am Worte dienen, nur wenig Berücksichtigung finden, darf sicher nicht zur Annahme verleiten, Tossan lehne das Amt der Ältesten ab.

«Sooft die Diakone im eigentlichen Sinn genannt werden, werden jene gemeint, die das Almosen für die Armen verwalteten» (Nr.1, über den Philipperbrief, opera theologica Bd.2 S.283). Tossan wirft die Frage auf, warum die Apostel mit der Einsetzung von Diakonen zugewartet hatten, und beantwortet sie selber damit, «daß es nicht so nötig war, bevor die Kirche derart wuchs, und daß es sich in den Anfangszeiten schickte, daß die Apostel um der größeren Glaubwürdigkeit und Autorität willen alles selber verwalteten und deswegen alle umso freigebiger für die Armen zusammensteuerten (Nr. 1, über die Apostelgeschichte, opera theologica Bd.1 S.229). «Die Apostel wollten die Sorge für die Armen nicht völlig abschüteln, zumal nicht immer gewissenhafte und geeignete Männer gefunden wer-

den» (Nr. 1, In Epistolam ad Romanos S. 161). Demnach ist es für die Hirten «soweit zulässig, für das Wohl der Armen und für die Kollekten zu ihren Gunsten zu sorgen, als die Hauptsorge dem Worte Gottes und der himmlischen Speise gilt» (Nr. 29, Pastor Evangelicus S. 87). In seiner Auslegung des Römerbriefes übernimmt Tossan bei Kapitel 12 Vers 8 nicht Calvins Auffassung von zweierlei Diakonen, Procureurs und Hospitaliers (Nr. 1, S. 140). Zu 1. Timotheus 3 Vers 13 führt er aus: «Nichts trägt mehr zu frommer Zuversicht bei, als wenn einer seine Pflicht regelrecht erfüllt hat. Ein solcher macht sich keine Sorgen wegen des Flüsterns der Bösen und kann mit Zuversicht Irrende zurechtweisen» (Nr. 1, opera theologica Bd. 2 S. 386).

Während diese Äußerungen lediglich der Auslegung von Bibelstellen dienen wollen, enthalten die folgenden mehr eine persönliche Stellungnahme. Er hält es offenbar für statthaft, daß Diakone die Sakramente austeilen. «Die Sakramente sind nur ein Anhängsel zum Wort. Ihre Stoffe können von Diakonen und Ältesten verwaltet werden» (Nr. 1, über den 1. Korintherbrief, opera theologica Bd. 2 S. 12). Besondere Begabung kann die Mithilfe von Diakonen im Dienst am Wort rechtfertigen. «Auch wenn die Diakone vor allem den Almosen vorstanden, halfen die wie Stephanus und Philippus mit besonderen Gaben ausgerüsteten den Aposteln auch beim Lehren» (Nr. 1, über den 1. Timotheusbrief, opera theologica Bd. 2 S. 384). Tossan wünschte, daß auch in der Pfalz das Kirchengut durch Diakone verwaltet werde. «Was die Kirchenkasse betrifft, steht mit aller Sicherheit fest, daß König Josia zu seiner Zeit den Priestern wegen ihrer mangelnden Sorgfalt einen Sekretär oder Schreiber beigegeben hat, der dem Tempelschatz vorstehen sollte. Ebenso haben einst die Apostel aus freien Stücken, aber aus einem andern Grunde, nämlich um nicht von den Hauptaufgaben ihres Berufes abgelenkt zu werden, Diakone oder Almosenpfleger beigezogen» (Nr. 21, De recta integrae ecclesiarum reformatione S. 23).

Auch Tossan setzt die Diakonissen den Witwen der Alten Kirche gleich. «Jene Frauen waren keine in Klöstern eingeschlossene Nonnen, sondern ehrbare Witwen von 60 Jahren, die auf öffentliche Kosten unterhalten wurden für Dienstleistungen in der Kirche und die hierhin und dorthin gesandt wurden» (Nr. 1, In Epistolam ad Romanos S. 162). «Solcher Art war Phöbe... Man war damals auf Witwen angewiesen, weil verheiratete Frauen nicht bei Tag und Nacht zur Verfügung stehen konnten» (Nr. 1, über den 1. Timotheusbrief, opera Bd. 2 S. 393). Er will jedoch nichts von eigentlichen weiblichen Amtsträgern wissen. «Es geht nicht, daß die Sakramente von Frauen verwaltet werden, die keinerlei Berufung zum offiziellen Ministerium haben, mögen sie auch eine persönliche zur Unterweisung von Familien haben» (Nr. 12, Orthodoxarum ecclesiarum de baptismo doctrina S. 37). Scharf lehnt er den Papst ab. «Im Ministerium darf es eine bestimmte Ordnung geben, nur keinen Primat; sondern alle Diener sind Brüder» (Nr. 1, über den 2. Korintherbrief, opera Bd. 2 S. 132). «Bei den kirchlichen Diensten und Gaben, die Gott den Menschen zur Erneuerung der Kirche gibt, wird nirgends

ein Oberhaupt oder ein Weltbischof erwähnt... Daraus folgt, daß die Erfindung von einem kirchlichen Oberhaupt auf Erden ausschließlich vom Antichrist stammt» (Nr. 1, über den Epheserbrief, opera Bd. 2 S. 263). Größeres Entgegenkommen bezeugt er im Blick auf die anglikanische Kirche, die damals noch als reformiert galt. «In einigen Gebieten gibt es bis heute Erzbischöfe und Bischöfe, die freilich eine reinere Lehre bekennen und verheiratet sind, aber doch wie die Bischöfe im Papsttum staatliche und kirchliche Angelegenheiten zugleich betreiben und den gewohnten Prunk und Rang beibehalten». Er verhehlt die Besorgnis nicht, «mit den Namen und Titeln könnte sich auch die Prahlerei und Gewaltherrschaft einschleichen, wie sie im Papsttum war». Er verschließt sich jedoch der Tatsache nicht, daß es schon in der Alten Kirche Metropolitane, Patriarchen und Bischöfe gab, und teilt offenbar die Ansicht, «das Volk Gottes schulde auch ihren bürgerlichen Befehlen Gehorsam» (Nr. 29, Pastor Evangelicus S. 30).

Über die Berufung, Wahl und Ordination vor allem der Diener lehrt Tossan genau gleich wie Zanchi: «Die Berufung durch den Willen Gottes ist für fromme Diener eine eiserne Mauer und ein fester Schutz wider den Haß der Welt, mag sie Gottes Wort hören oder nicht» (Nr. 1, über den 2. Korintherbrief, opera theologica Bd. 2 S. 132). «Die rechtmäßige Prüfung des Lebenswandels und der Sitten, die nach der Absicht der evangelischen Rechtsordnungen bei der Ordination vornehmlich berücksichtigt werden muß, wird von den Unsern sorgfältig angewendet. Dazu kommen innige Gebete, die Vorstellung vor dem Volk und der Gemeinde und an vielen Orten Fasten und entweder die Handauflegung oder die Darreichung der Rechten der Gemeinschaft» (Nr. 27, De iure vocationis et missionis S. 13). Auf die Frage, ob nicht auch heute ungelehrte Fischer und ehemalige Verfolger berufen werden dürfen, antwortet Tossan. «Jetzt hieße es Gott versuchen, wenn nicht die Diener nach einer bestimmten Ordnung berufen würden, sofern sie mit den passenden Gaben ausgestattet sind und einen guten Ruf haben» (Nr. 1, über den Epheserbrief, opera Bd. 2 S. 252). «Obwohl vor Gott ein gutes Gewissen genügt, ist um des Nächsten willen ein gutes Zeugnis unerläßlich» (Nr. 1, über den 1. Timotheusbrief, opera Bd. 2, S. 386). «Manche fromme Theologen beklagen sich freilich nicht unbesonnen über die Obrigkeiten, die nach Abschüttelung der Tyrannei des Papstes nicht dafür sorgen, daß das Recht und die Freiheit der Kirche zur Ordination ihrer Diener nicht wiederhergestellt wird, und daß das Volk genau über seine Rechte belehrt wird. So wie heute die Leute an den meisten Orten Deutschlands sind, scheint dieses Vorgehen der Fürsten und evangelischen Gemeinwesen trotzdem erträglicher, als wenn alle Wahlen einfach dem ungenügend unterwiesenen oder für Wahlen nicht geschickten Volk anvertraut würden» (Nr. 29, Pastor Evangelicus S. 32). «Schließlich wird dem Volk nicht jede Freiheit entzogen. Wenn die Ordinierten irgend einer Gemeinde von den Superintendenten oder Inspektoren vorgestellt werden,

geschieht dies unter der Bedingung, daß es der ganzen Gemeinde freisteht, sooft sie will, vor allem jedoch bei den jährlichen Visitationen ihre Meinung über die Diener zu äußern» (S. 33). Gott beruft auch außerhalb der Ordnung, wenn «Entartung und Unordnung derart überhand nehmen, daß vergeblich auf Ordnung gewartet wird». Während sich Sektierer und Irrlehrer zum Dienst am Wort drängen, sind die wirklich Berufenen und Begabten bereit, «sich nachher den gesammelten Gemeinden und der von ihnen erlassenen Kirchenordnung zu unterziehen und diese hochzuhalten... Aber auch das kommt noch hinzu, daß fast alle ersten Erneuerer der evangelischen Kirchen irgendeine ordentliche Berufung vom Papsttum besaßen, die wir nicht für völlig rechtmäßig halten, aber ebensowenig für gar nicht» (S. 37 f.).

Angesichts des bekannten und meistens berechtigten Vorwurfes, die Reformation habe einseitig die Verhehlchung vor allem der Pfarrer vertreten, verdienen die feinen Ausführungen Tossans über die Ehe der Pfarrer Erwähnung und Anerkennung. «Wir zählen uns nicht zu denen, die den Zölibat und die Jungfräulichkeit herabsetzen oder das Vorgehen derer gutheißen, die ohne ernsthaft nach Gottes Gabe gefragt zu haben, flugs heiraten oder meinen, ein Hirt müsse ebenso selbstverständlich verheiratet sein wie wachsam, nüchtern und für das Lehren geeignet» (S. 125). Die Ehe ist jedoch «von Gott schon vor dem Fall nicht nur als Zügel gegen die Begierden, sondern auch als Hilfe und Heilmittel gegen viele Beschwerden gestiftet worden» (S. 126). «Einen Verzicht auf die Ehe zu befehlen und zu erzwingen, ist weder möglich noch statthaft. Jeder soll Gott in dem Stande, zu dem er berufen ist, gewissenhaft und keusch dienen. Der Herr, unser Gott darf nicht versucht werden. Die Ehe ist ein überaus lieblicher und heiliger Hinweis auf die Verbindung Christi mit der Kirche» (S. 130).

Tossan, ein entschiedener Vertreter der Kirchenzucht, ist sich der Schwierigkeit ihrer Durchführung bewußt. Der Durchschnittsmensch hält es ihretwegen lieber mit den Lutheranern, «dieweil bei jnen über die Disciplin und Bußzucht nit so streng gehalten und eym jeden fast erlaubt zu thun, was er will, und wann die Predigten verrichtet, so ist bei dem mehrertheil kein sondere Wacht, Sorg und Inspection der Kirchendiener und Senioren, und werdend die Privaterinnerungen und andere Kirchenstrafen der Eltesten wenig gebraucht. Welches auch den Widertäufern, Schwenckfeldern und andern eynen großen Trutz wider die evangelischen Kirchen gibt» (Nr. 37, Trostschrift an alle gutherzige Christen S. 9 f.). Trotzdem «soll ein frommer Hirt den Mut nicht verlieren... Sie wird mit Leichtigkeit wiederhergestellt werden, sofern er vor allem selber den andern mit seinem Wandel und untadeligen Sitten vorangeht und durch sein Verhalten zeigt, daß er von Herzen auf das Heil und Wohl der Herde bedacht ist» (Nr. 29, Pastor Evangelicus S. 100). Wichtig ist, «daß es nicht einem einzelnen Menschen zusteht, zu exkommunizieren, sondern nur der ganzen Kirche, Synoden oder dem gesamten Presbyterium. Es muß eine rechtmäßige Versammlung sein, die nicht nach Belieben im eigenen Namen entscheidet, sondern im Namen

Christi gemäß seinem Evangelium» (Nr. 1, über den 1. Korintherbrief, opera Bd. 2 S. 45).

Über die Liebestätigkeit findet sich bei Tossan nur wenig. «Es geschieht durch Gottes Ratschluß, daß es in diesem Leben neben den Reichen Arme gibt... Die Reichen hat er gemacht, um an ihnen seine Freundlichkeit zu erweisen und um ihnen Gelegenheit zu geben, gegenüber den Armen selber Liebe zu üben. Die Armen läßt er zu, um zu zeigen, daß irdische Güter nicht immer und für alle unerläßlich sind, und damit sich die Armen in Geduld und Flehen üben. (Nr. 1, über den 2. Korintherbrief, opera Bd. 2 S. 163). «Es ist durchaus richtig, ‹beim Geben› auf Gleichheit und ein gewisses Maß zu achten, damit sich nicht die einen zum Schaden der andern bereichern... Indessen soll von denen gegeben werden, die geben können, und es soll denen gegeben werden, die Not leiden» (S. 162). «Die Zustände dieser Welt dürfen nicht gutgeheißen werden, daß die einen üppig leben und schmausen, während die andern darben. Getadelt werden müssen auch jene, die dem Müßiggang frönen, und deren Religion darin besteht, auf Kosten der Gemeinden zu leben» (S. 163). «Zur Mehrung der Ehre Gottes trägt die Wohltätigkeit der Gemeinden dadurch bei, daß Gott dafür gedankt und daß daraus der Eifer der Christen gegenüber Christus und dem Evangelium erkannt wird» (S. 165). «Auch wenn wir nicht imstande noch beauftragt sind, alle Taten Christi nachzuahmen, trägt uns die Schrift dennoch ganz ausdrücklich auf, es ihm in der Liebe gleichzutun» (Nr. 1, über den 1. Johannesbrief, opera Bd. 2 S. 680).

Im Gegensatz zu den Schwarmgeistern will Tossan die Vertreter der Obrigkeit nicht zu Hirten machen, «die nur für leibliches Futter sorgen» (Nr. 1, In Epistolam ad Romanos S. 144). «Die Obrigkeiten sorgen für die Religion nicht, weil sie berechtigt wären, zu lehren, die Sakramente zu verwalten, nach Belieben kirchliche Gesetze zu erlassen oder die Synoden und Presbyterien zu beherrschen, sondern als Wächter über beiden Tafeln, als Pfleger der Kirche, als Beschützer des Ministeriums und als Rächer der widerspenstigen Lästerer und Ketzer» (S. 145). Ihr Versagen und die mangelhafte Durchführung der Reformation werden sehr ernst gerügt. «Allzusehr nimmt in den meisten reformierten Kirchen das Ansehen des heiligen Ministeriums ab. Allzu habüchsig reißen manche Fürsten und Amtspersonen das Kirchengut an sich, verkaufen es nach Belieben und treiben Handel damit... Es ist bedauerlich, daß an vielen Orten Deutschlands die Kirchengucht fast ganz darniederliegt. An Stelle des einzigen römischen Papstes wollen fast soviele Päpste Herren über den Glauben anderer und Kritiker anderer Kirchen sein, als es speichelleckende Hofschranzen oder begünstigte Doktorchen und Regentchen an Höfen und in Städten gibt, welche die gesamte Leitung und alle Entscheidungen kirchlicher Angelegenheiten von ihrem Stirnrunzeln abhängen lassen möchten... Es genügt nämlich nicht, daß wir im Gegensatz zu den Päpstlichen jenes heilsame Dogma vom Glauben allein, oder (was dasselbe besagt) von der uns rechtfertigenden Gnade Christi lehren und für

uns beanspruchen, und es genügt ebensowenig, daß wir die Götzenbilder aus den Kirchen werfen, sofern nicht jene abscheulichen Götzenbilder des Geizes und der Ehrsucht aus den Herzen verbannt werden, und sofern wir nicht im Gegensatz zu den Libertinern und Gottlosen das Dogma von der Heiligung, der Entschiedenheit und den Früchten des Glaubens bewahren und dem christlichen Volk angelegentlich einschärfen» (Nr.21, De recta integraque ecclesiarum reformatione S. 18 f.).

Vom persönlichen Wirken Tossans berichtet einer seiner Söhne: «Er war bei der Übung der Wohltätigkeit sofort bereit und freigiebig. Sein Haus glich einer Herberge für Fremdlinge. Seine Hilfe war für viele eine Zuflucht. Sein Rat galt allen als gültiger Wahrspruch. An ihn wandten sich Franzosen, Belgier und Engländer. Mit ihm verkehrten Polen, Ungaren, Böhmen und etliche Italiener. Sodann waren seine Räume täglich für alle Deutschen von den verschiedensten Gegenden geöffnet, für Hoch und Niedrig, für Reich und Arm». In seinen eigenhändigen, für seine Töchter bestimmten Aufzeichnungen über seine schon 1587 verschiedene Gattin Marie geb. Couet schreibt Tossan selber: «Wenn wir Euch wenig irdische Güter hinterlassen, weil wir unser Herz von Habsucht frei hielten und ich nur meine Berufung im Auge hatte, vermachen wir Euch doch einen großen Schatz, den Segen Gottes und mancherlei Freunde in Frankreich, Deutschland und anderwärts... Verharrt vor allem bei dieser heiligen Religion, die so viele Märtyrer mit ihrem Blut besiegelt haben. In ihr ist Eure Mutter so selig verstorben und ich bin deren Diener durch Gottes Willen 25 Jahre lang gewesen. Benehmt Euch immer gut und bescheiden, wie Ihr es bei Eurer guten verstorbenen Mutter gesehen habt. Sie wurde von jedermann geliebt und geschätzt, war sie doch eine gute Hausfrau und trotzdem hilfreich gegenüber den Armen».

Wenn der Theologe, der zeitlich vor den drei bereits genannten behandelt werden müßte, zuletzt Berücksichtigung findet, geschieht es aus dem Grunde, weil er gegen das Ende seines Lebens nicht in der Pfalz, sondern in der Wetterau gewirkt hat. Kaspar Olevian kam am 10. August 1536 zu Trier als Sohn des begüterten Bäckers und Zunftmeisters Gerhard von der Olewig zur Welt. Er durchlief die Schulen seiner Vaterstadt und vollendete, von den Eltern zum Juristen bestimmt, seine humanistische Ausbildung in Paris, um nachher an den berühmten juristischen Fakultäten von Orléans und Bourges zu studieren. Er lernte Hugenotten kennen und besuchte ihre heimlichen Versammlungen. In Bourges geriet er 1556 beim vergeblichen Versuch, den ihm bekannten Hermann Ludwig, Sohn seines nachmaligen Herrn und Kurfürsten Friedrich III., aus den Fluten des Oron zu retten, in größte Gefahr. Er gelobte Gott, wenn er ihm das Leben erhalte, sich fortan ganz der Verkündigung des Evangeliums im Vaterlande zu widmen. Ein Diener aus dem Gefolge des Prinzen verwechselte ihn mit seinem Herrn und zog ihn im letzten Augenblick aus dem Wasser. Seither durchforschte er mit noch größerem Eifer die Bibel und die Schriften Calvins. Wohl erlangte er 1557 die Würde eines Doktors der Jurisprudenz. Um sein Gelübde zu erfüllen, stu-

dierte er jedoch Theologie bei Vermigli in Zürich, bei Beza in Lausanne und vor allem bei Calvin in Genf. Gut vorbereitet, kehrte er 1559 in seine Vaterstadt zurück. Als Lehrer an der Schule zur Burse sammelte er eine evangelische Gemeinde, welcher der älteste Bürgermeister, Johann Stuyss, und gegen 800 Bürger angehörten. Ein dringend benötigter zweiter Pfarrer wurde vom benachbarten Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken erbeten und von diesem leihweise überlassen. Indessen warb der Erzbischof von Trier, Kurfürst Johann von der Leyen, Truppen an, schloß die Stadt ein und brachte durch Drohungen und Versprechungen die katholische Mehrheit dazu, daß sie am 11. Oktober die beiden Pfarrer und acht evangelische Ratsherren verhaftete und am 26. dem Erzbischof und seinen Kriegsknechten die Tore öffnete. Es war nur den Bemühungen evangelischer Fürsten zu verdanken, vor allem des Pfalzgrafs Wolfgang und des Kurfürsten Friedrich III., daß am 19. November alle Gefangenen unter ehrenvollen Bedingungen freigelassen wurden. Es konnte freilich nicht verhindert werden, daß die evangelischen Bürger von Trier zum Abfall oder zur Auswanderung genötigt wurden.

Aus Dankbarkeit folgte Olevian einem Rufe Friedrichs des Frommen nach Heidelberg und übernahm im Januar 1560 die Leitung des Collegium Sapientiae und am 4. März 1561 die Professur für Dogmatik an der Universität. Er wandte sich jedoch dem Wunsche des Kurfürsten und seiner besonderen Begabung entsprechend schon 1562 dem praktischen Kirchendienst zu, übernahm ein Pfarramt in der Stadt und erhielt als Mitglied des Kirchenrates einen maßgebenden Einfluß auf die Kirche der Pfalz. Dabei trat seine reformierte Gesinnung immer stärker in Erscheinung. Während seine Beteiligung an der Abfassung des Heidelberger Katechismus nicht zwingend bewiesen werden kann, hat er nachweisbar die Kirchenordnung von 1563 erstrebt und beeinflusst.

Ihretwegen hat er schon am 22. September 1560 Calvin geschrieben, er übernehme die ihm zugeordneten Ämter «nur unter der Bedingung, daß Fürst und Kirchenrat in die Einführung einer kirchlichen Zucht einwilligen. Laß mir, ich bitte Dich dringend darum, einen eingehenden Entwurf auf den nächsten Straßburger Markt um Martini zukommen, sofern es Dir Deine Zeit erlaubt. Der Rat steht meines Wissens dem Plane günstig gegenüber; aber viele andere vermögen den Sinn einer solchen Einrichtung nicht einzusehen. Da die Stadt Genf ausgedehnt und volkreich ist, würde ich auch gerne erfahren, ob Jhr für den Besuch der Kranken und für die Prüfung der einzelnen Gemeindeglieder eine feste Ordnung habt» (Calvini opera Bd. 18 Sp. 194). Calvin antwortete am 5. November ausführlich und riet, aus seiner Schilderung der Genfer Verhältnisse das Geeignete zu übernehmen. «Was Du bei Euch für nützlich hältst, das bringe bescheiden vor, damit gute und kluge Männer selbst entscheiden, was das Beste ist» (Sp. 237).

Sobald der Erlaß einer Kirchenordnung in Aussicht stand, wandte sich Olevian am 24. September 1562 erneut an Calvin, schilderte ihm eingehend die Lage und erbat seinen Rat und seine Fürbitte. «Der Fürst ist willig und

sieht die Notwendigkeit der Einführung der Zucht ein... Die größte Schwierigkeit bereitet jedoch die Verfassung des Staatswesens. Es gibt den Hof, dessen Glieder zum größten Teil in der Stadt wohnen und einen eigenen Marschall haben. Sodann gibt es die Kanzlei, die dem Kanzler untersteht. Zum dritten hat die Bürgerschaft einen Rat und einen Schultheiß, die Universität jedoch ihren Rektor. Dazu haben wir den vom Fürsten durch seinen eigenen Entschluß eingesetzten Kirchenrat, der sich mit den Angelegenheiten dieser Gemeinde und aller andern in der Pfalz zu befassen hat... Es scheint nicht ratsam, neben diesen Rat eine neue Körperschaft von Ältesten einzusetzen. Deshalb sollte darüber nachgedacht werden, wie aus den verschiedenen Teilen des Gemeinwesens, der Kanzlei, der Universität, dem städtischen Rat etc., einige Männer gewählt werden, die sich samt den Dienern an einem bestimmten Tage der Woche zur Ausübung der Zucht mit denen vereinigen, die bereits dem Kirchenrat angehören... Viele widersetzen sich noch immer der reinen Lehre, und nur wenige eignen sich für das Amt eines Ältesten» (Bd. 19, Sp. 538 f.). Calvin erteilte ihm am 27. Oktober seine Ratschläge und machte ihm Mut. «Wenn Du für die Einführung der Kirchenzucht meinen Rat erbittest, weiß ich fast nichts zu antworten, als daß es wünschbar wäre, daß der Fürst nach Anhörung seines Rates zwei Männer ernennt, die Universität zwei, die Stadtgemeinde jedoch vier. Diese sollen gemeinsam mit den Pfarrern der Kirche vorstehen und über den Sitten wachen. So könnten die Teile, die sonst nach ihrem besonderen Stand voneinander getrennt sind, zu einem Leibe zusammenwachsen; die Kirche wahrte ihr Recht und niemand käme zu kurz. Jedenfalls muß mit allen Mitteln darauf gedrungen werden, daß Du wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Zucht erlangst. Ich gebe zu, daß diese Arbeit schwierig und mühsam ist, ja auch undankbar; aber läßest Du Dich von Christus leiten, brauchst Du nie müde zu werden. Falls Du mit Juristen streiten mußst, sei Dir bewußt, daß diese Menschenrasse den Knechten Christi fast überall entgegenarbeitet. Sie meinen, sie könnten ihren Vorrang nicht behaupten, wenn die Kirche an Autorität zunimmt. Fahre trotzdem standhaft fort! Dies wird Dir umso leichter fallen, als Du nicht nur treue, sondern auch tapfere und tatkräftige Helfer gefunden hast» (Sp. 564). Calvins Rat für die Zusammensetzung einer besonderen Behörde für die Überwachung der Kirchenzucht fand keine Nachachtung, wohl aber die von ihm nachträglich nochmals befürwortete Krankenkommunion.

Olevian konnte mit dem in der neuen Kirchenordnung gegenüber der bisherigen Ott-Heinrichs Erreichten, der grundsätzlichen Einführung der Kirchenzucht und des Diakonenamtes, zufrieden sein. Er äußerte gegenüber Bullinger seine Genugtuung in einem Brief vom 25. Oktober 1563. «Erfreulich ist, daß eine Kirchenordnung oder Liturgie durch die gemeinsame Beratung aller Superintendenten fertiggestellt und vom Fürsten und seinem Rat genehmigt wurde. Sie wird bereits samt einem Vorwort des Fürsten gesetzt. Du denkst vielleicht, es handle sich um jenen alten Pelzmantel, der im Ab-

schnitt über die Sakramente voll von Luthers Löchern war, und nun seien diese Löcher von uns zugestopft worden. Aber so verhält es sich nicht. Zum ersten wurde nicht beschlossen, das von andern Niedergeschriebene zu verbessern und zu verstümmeln... Sonst hätten wir uns dem Vorwurf der Fälschung ausgesetzt. Sodann verlangte auch unser trefflicher, frommer Fürst, es sollte ein der Wegleitung und der Reinheit des Katechismus möglichst entsprechendes Handeln hinzukommen. Das hätte sich kaum machen lassen, wenn nur die frühere Ordnung verbessert worden wäre. Zum dritten verträgt es sich nicht mit dem früheren Bekenntnis, auch nur im Geringsten den Schein des Hinkens zu erwecken in einer Arena, in der wir im Angesichte Gottes, der heiligen Engel und der Welt kämpfen müssen... Trotzdem wurde jene Mäßigung gewahrt, die sich auch sonst bei unsern Leuten und Gemeinden findet» (Sudhoff: Olevianus und Ursinus S. 483 f.).

Die Kirchenratsordnung von 1564 mit ihrer vorläufigen Übertragung der Zucht an die Obrigkeit und die Almosenordnung von 1574 mit Ältesten statt Diakonen als Almosenpflegern haben kaum Olevians Wünschen genügt, obwohl er als führendes Mitglied des Kirchenrates einen Teil der Verantwortung trug, und obwohl keine kritischen Äußerungen von ihm vorliegen. Seine Bemühungen um die Ausgestaltung und Handhabung der Kirchenzucht verwickelten ihn in heftige Auseinandersetzungen und zogen ihm die Feindschaft der Zwinglianer in Heidelberg und in Zürich zu. Beza schrieb ihm 1575: «Ich betrachte es als meine Pflicht, Dich immer wieder zu ermahnen, daß Du, soweit es das Gewissen zuläßt, im Schoße der Brüder wie in der Ausübung des Kirchenbannes auf eine allzugroße Strenge verzichtest». Zur gleichen Zeit verteidigte er ihn gegenüber Bullinger in einem Brief vom 8. Juni: «Ich beobachtete an ihm niemals Hochmut, Selbstüberhebung oder ein schlechtes Gewissen». Wer Olevian gerecht werden will, muß jedenfalls berücksichtigen, daß er ein schriftgemäßes Anliegen vertrat, und daß zu den vertrautesten Mitarbeitern seines Gegenspielers Erast Männer wie Superintendent Johann Sylvanus und Pfarrer Adam Neuser gehörten, die sich als Leugner der Dreieinigkeit und Lästerer der Gottheit Christi entpuppten. Während Neuser entkam und 1576 als Mohammedaner in Konstantinopel ein schlimmes Ende fand, wurde Sylvanus 1572 enthauptet. Aus dem Gefängnis erinnerte er Erast und dessen Parteigänger an ihre Mitschuld. «Wie verderblich Eure Ratschläge für mich wie für die Gemeinde Gottes gewesen sind, haben wir seither erfahren, und jeder Tag wird es noch deutlicher lehren. Ich befürchte, und meine Vermutung täuscht mich gewiß nicht, daß wir es weniger aus Liebe zur Gemeinde Gottes denn aus Haß gegen gewisse Kirchenräte unternommen haben, von der einmütigen, allgemeinen Lehre über die Zucht abzufallen... Hat «der ehemalige Hofprediger Johann» Willing sich nicht deshalb von den andern Räten getrennt, um dadurch Olevian zu vertreiben?... Hoffte er nicht, nach der Beseitigung Olevians die führende Stellung in dieser Kirche zu erlangen?... Hätte ich doch diese arglistigen Machenschaften früher durchschaut!»

Olevian, der entschiedenste Vertreter reformierter Lehre und Zucht, mußte als erster dem Luthertum in der Pfalz weichen. Eine Zuflucht und eine neue Aufgabe bot ihm der ehemalige Oberhofmeister Friedrichs des Frommen, der am 21. April 1577 selber abgesetzte Ludwig der Ältere von Sayn, Graf zu Wittgenstein (1532-1605), in seinem Stammsitz Berleburg. Mannhaft hatte sich dieser gegenüber dem neuen Kurfürsten Ludwig VI. für die Duldung des reformierten Bekenntnisses eingesetzt. «Soviel unser Person anbetriefft bekennen wir vor Gott, daß wir diese Religion, so in diesen hiesigen Kirchen und Schulen gepredigt wirtt, für die recht und in Gottes Wort gegründete halten». Gastfrei beherbergte er Glaubensbrüder aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden. Zuversichtlich tröstete er nachmals den besorgten Tossan. «Ich weiß, daß in diesem unglücklichen Zeitalter Schwierigkeiten bestehen bei der rechten Ordnung und Verwaltung von Kirche und Gemeinwesen, vor allem bei den Bemühungen um den Glauben und um die Kirchenzucht... Unterdessen verzweifle ich nicht an der Pfalz, wenn ich daran denke, in welcher Bedrängnis sich einst Friedrich III. befunden hat... Hätte Gott dies nicht abgewendet, würden wir jetzt keine reinere Kirche mehr haben. Dies tröstet mich, und ich hoffe, daß der Allmächtige sein Werk nicht im Stiche läßt» (Brief vom 20. Juni 1597) Von der Gräfin Elisabeth, seiner zweiten Gattin, berichtet die Berleburger Chronik, daß sie den Armen Wein, Bier, Kuchen und Zucker ins Haus schickte und den Kranken mit Arzneien und Latwergen beistand. Ein Mann wie Graf Ludwig konnte es nur begrüßen, daß Olevian in Berleburg begabten Jünglingen Paulusbriefe auslegte, und daß er zunächst in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein und bald auch in den benachbarten Grafschaften Nassau, Wied und Solms durch Belehrung der Pfarrer und der Gemeinden dem reformierten Bekenntnis zum Siege verhalf. Selbstlos überließ er ihn jedoch um einer größeren Aufgabe willen im April 1584 dem von ihm hochgeachteten Grafen Johann dem Älteren von Nassau, (1535-1606) einem jüngeren Bruder Wilhelms von Oranien. Die Grafschaft Nassau-Dillenburg trat im Juli 1578 vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis über. Am 2. Oktober wurden Presbyterianer eingeführt und am 24. April 1584 die Pfälzer Kirchenordnung Kurfürst Friedrichs des Frommen und der Heidelberger Katechismus. Angesichts der Zunahme der von Jesuiten geleiteten Lehranstalten plante Graf Johann in Herborn eine Akademie mit einem Gymnasium als reformierte Hochburg für sein kleines Land und die umliegenden Gebiete. Die Akademie wurde am 1. August 1584 eröffnet und zählte 13 Lehrer, unter ihnen Olevian als Professor für Dogmatik an der theologischen Fakultät.

Er trug Wesentliches bei, daß sich am 13. Juli 1586 auf einer von ihm eröffneten und geleiteten Generalsynode zu Herborn die reformierten Kirchen der vier Grafschaften in der Wetterau, Nassau-Dillenburg, Sayn-Wittgenstein, Solms und Wied, zusammenschlossen. Dies entsprach durchaus dem reformierten Begriff von der Kirche und verdient nur deshalb besondere Beachtung, weil es zum ersten Mal geschah, vorbereitet und ange-

regt freilich durch den loseren Zusammenschluß der reformierten Flüchtlingsgemeinden mit ihrer deutschen, niederländischen und englischen Provinz. Bezeichnenderweise gaben die zu Beginn der Herborner Generalsynode verlesenen Beschlüsse der niederländischen, 1581 in Middelburg abgehaltenen Synode das Vorbild für die neue Kirchenordnung. Ihr presbyterial-synodaler Aufbau vertritt mit vollendeter Klarheit das reformierte Bekenntnis.

Jede Kirchgemeinde wird von einem Presbyterium geleitet. Dieses besteht aus den Dienern und den Ältesten und tritt mindestens jeden zweiten Sonntag zusammen. «Auch die Diakone sollen zusammenkommen und über ihre Angelegenheiten beraten. Sie sollen sich zunächst an das Presbyterium halten» (28.). Die Wahl der Ältesten und Diakone wird vom Presbyterium vorgenommen und von der Classis bestätigt (5.). «Bei der Wahl, der Billigung und Bestätigung der Diakone soll gleich vorgegangen werden wie bei den Presbytern» (17.). «Den Diakonen liegt ob: 1. Die Almosen einzusammeln und nach Beratung mit dem Pfarrer und untereinander gewissenhaft an die auswärtigen wie einheimischen Armen auszuteilen, und zwar nach Gutdünken jeden Sonntag unmittelbar nach der Predigt, bevor der Pfarrer an den Tisch des Herrn tritt, andern aber bei passender Gelegenheit. Die Vollmacht dazu soll beim Pfarrer und ihnen liegen. 2. Die Bedürftigen zu besuchen und darauf zu achten, daß keiner das Almosen mißbraucht. 3. Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben vor dem Presbyterium abzulegen. Dabei darf jeder, der will, zugegen sein. Deshalb werden der Gemeinde acht Tage zuvor Zeit und Ort bekannt gegeben. 4. Wenn die Diakone sehen, daß die Armen mit unrechtmäßigen Preisen gedrückt werden, sollen sie dem Konsistorium berichten, damit Abhilfe geschaffen oder der übergeordneten Behörde berichtet wird» (18.). «Zum ersten: Die Diakone sollen ihr Amt zwei Jahre lang versehen. Zum zweiten: Sie sollen nach Bedarf und gemäß den Verhältnissen der Gemeinde und der Personen wechseln; doch werden sie in den ersten Jahren schwerlich wechseln können» (19.). Armen, die aus ehrenwerten Gründen fortziehen, soll von den Diakonen ein Zeugnis ausgestellt und ein der Reise angemessenes Zehrgeld gegeben werden. Der Betrag ist im Zeugnis zu vermerken, um jeden mißbräuchlichen Bettel zu verhüten (59.). Wenn möglich, soll ein Viertel der Einkünfte des Kirchengutes für die Unterstützung von Studenten der Theologie Verwendung finden (13.). Vor der für jeden Monat angeordneten Feier des Abendmahls sollen sich die Diener, Ältesten und Diakone gemeinsam einer Beurteilung von Lehre und Sitten unterziehen.

Alle benachbarten Diener und je ein Ältester aus jeder Gemeinde besuchen die Konvente der Classis. Diese wählt einen Vertreter, der neben ihrem Präsidenten an der Teil- oder Provinzialsynode teilzunehmen hat. Der Präsident soll bei jedem Konvent unter anderm fragen, ob in den Gemeinden für die Armen gesorgt wird (30.). Die Classis ernennt die Diener (4.). Der Ausschluß und die Wiederaufnahme von Gemeindegliedern und die Ab-

setzung von Ältesten und Diakonen benötigen ihre Zustimmung (54.-56.). Die Teilsynode jeder Grafschaft tritt regelmäßig am Dienstag nach Quasimodogeniti zusammen (34.), die Generalsynode am Dienstag nach Cantate oder nach Bedarf öfter (35.). Jede Teilsynode sendet an sie den Inspektor und einen Diener (36.). Die Generalsynode soll der Reihe nach in den verschiedenen Grafschaften abgehalten werden, um jeden Schein eines Vorranges zu vermeiden und um einen unmittelbaren Einblick in die verschiedenen Kirchen zu gewähren. Zur Wahrung der Unabhängigkeit von der staatlichen Obrigkeit sollen die Unkosten nicht von dieser, sondern von den Kirchengütern getragen werden (I.). Zu den regelmäßigen Gegenständen der Verhandlungen gehört neben der Kirchenzucht die Armenpflege (II).

Es werden die vier kirchlichen Ämter der Diener, der Doktoren, der Ältesten und der Diakone unterschieden (1.). «Die Diener am Wort, alle Ältesten und Diakone und die Professoren wie die Schulvorsteher sollen ihre Übereinstimmung in der reinen Lehre mit dem Worte Gottes durch einen feierlichen Eid bezeugen. Keiner darf etwas über Glaubensangelegenheiten veröffentlichen, bevor er es der Teilsynode oder den Professoren mitgeteilt hat» (37.). «Kirchliche und staatliche Dinge sollen sich gegenseitig nicht hindern. Wie die Kirche eine geistige Macht ist und niemanden der staatlichen Strafe entzieht, so sind wiederum kirchliche Zuchtmaßnahmen auch dann nötig, wenn die staatliche Obrigkeit straft» (50.). «Keine Gemeinde, kein Diener, kein Ältester und kein Diakon darf einen Vorrang besitzen» (60.). Es wird nicht als Widerspruch gegen diesen reformierten Grundsatz empfunden, daß die bereits vorhandenen Superintendenten der Grafschaften als Inspektoren beibehalten werden. Diese sollen neben ihrer ordentlichen Tätigkeit als Diener einer Gemeinde die Gemeinden besuchen, die Konvente einberufen, die Diener leiten und, wenn nötig, der Abrechnung über die kirchlichen Einkünfte vor der Obrigkeit beiwohnen (8.).

Was Olevian erstrebte, hat er in der Pfalz nur zum Teil, auf der Herborner Generalsynode jedoch völlig durchzusetzen vermocht. Dabei erweist er sich in seinem Wirken wie in seinen Schriften als treuer Schüler Calvins und entschiedener Vertreter eines ebenso weltweiten wie schriftgebundenen reformierten Kirchentums. Obwohl er mit Recht als Begründer der Föderaltheologie gilt, verdienen seine Person und seine Taten mindestens ebensoviel Beachtung wie das von ihm Gelehrte und Geschriebene. Er unterscheidet sich hierin von Zanchi, Ursin und Tossan und gleicht weit eher den Vertretern der älteren Generation. Der Inhalt seiner an Zahl und Umfang weniger reichen Schriften rechtfertigt deshalb eine knappere Darstellung.

Bei der Lehre von der Kirche betont er mit reformierter Entschiedenheit und Großzügigkeit, «daß die Wahrheit der prophetischen und apostolischen Lehre das untrügliche Kennzeichen der sichtbaren Kirche ist, und daß alle, die diese Wahrheit bekennen, wo immer auf Erden sie sich der sichtbaren Gemeinschaft der Kirche anschließen, das Recht haben, am Wort, Gebet und Sakrament teilzunehmen, ja daß alle Gläubigen den Auftrag

haben, wo immer sich eine sichtbare Gemeinde der Heiligen findet, sich ihr anzuschließen und sich in keiner Weise von ihr zu trennen. Die Gemeinde ihrerseits ist verpflichtet, sie aufzunehmen und ihnen nach Möglichkeit mit freudiger Bereitschaft Anteil zu geben an den leiblichen und geistlichen Mitteln, die ihr Gott zur Förderung des gemeinsamen Heils anvertraut hat» (Nr. 20, Expositio symboli apostolici, Auflage von 1576, S.180). Obwohl aus diesen Äußerungen gefolgert werden könnte, Olevian lehre im Unterschied von allen andern reformierten Theologen ein einziges Kennzeichen der Kirche, berechtigt eine andere Stelle derselben Schrift zur Vermutung, daß er eine Dreizahl vertritt. Christus verwendet, um die Erwählten zum Glauben zu führen, «die Verwaltung seines Wortes und der Sakramente durch geeignete Diener, erfolge diese Verwaltung öffentlich, zu Hause oder ganz persönlich, und durch die wachsame Handhabung seiner Zucht. Diese bezieht sich auf die Buße, die gottesdienstlichen Handlungen und das ganze Leben» (S.4).

In Übereinstimmung mit Calvin unterscheidet Olevian, auch wenn er die beiden Arten von Diakonen besonders zählt und deshalb die Fünffzahl erreicht, vier Ämter. Er führt dabei alle ausdrücklich auf den König Christus zurück. Christus sendet die Prediger, ziert sie mit seinen Gaben, die er von der Rechten Gottes ausgießt, und formiert sie damit zum Dienst an seiner Kirche. (Nr 19, Der Gnadenbund Gottes S. 108) Der Herr verleiht die Gabe der Sprachen und gibt Schulen und Lehrer, auch wenn diese selbst durch menschliche Mittel unterwiesen worden sind (S.110). Christus gibt «zur Erhaltung unnd Außbreitung seines geistlichen Reichs neben denen, die im Wort arbeiten, auch andere, die nicht im Wort arbeiten unnd doch mit dem Geist der Weißheit begabet seyn, welche die geistliche Regierung der Kirchen mit unnd sampt den Predigern sollen handhaben unnd fördern, alles mit gegenwärtiger Krafft des Königs Jesu Christi. Durch welcher Ampt unnd Dienst der König Christus die Kirchen in guter Ordnung halten, gesunde Lehr bewahren, durch jre Vermahnung und Straff in krafft seines Heiligen Geistes die Laster auß den Hertzen der Gläubigen je lenger je mehr außfegen unnd das Leben Gottes in ihnen befördern unnd also die Gesundheit sowol des gantzen Leibs als jeder Glider wil» (S.108). Der König Christus gibt «zur Erquickung seiner armen Underthanen auch Allmosenpfleger, die er mit den Gaben seines Heiligen Geistes darzu bereitet, daß die Kirche solche darzu erwehle, in welchen erscheinen die Gaben seines Heiligen Geistes. Was aber für Personen zu solchem Ampt sollen erwehlet werden, zum andern durch wen, nemlich durch die Gemein oder Kirch, mit welcher Gestalt und Ordnung, welche der Heilig Geist noch nicht geendert und widerrufen hat, lesen wir im 6. Kapitel der Geschichten». Der König Christus hat auch «besondere Manns- und Weibspersonen wehlen lassen, die mit ihrem Dienst Barmhertzigkeit solten üben, als mit Labung der krancken Glider Christi oder gefangenen unnd derglichen. Darvon haben wir, daß sie auch dienen zum geistlichen Baw des Leibs Christi und Erhaltung seines Reichs» (S. 109).

Als Schüler Calvins leitet er wie Zanchi diese zwei Arten von Diakonen aus Römer 12 Vers 8 ab. In seiner Auslegung dieser Stelle sagt er von den mit der Verwaltung des Kirchengutes und der Fürsorge an den Armen betrauten Diakonen, sie sollen die kirchlichen Güter in Einfalt unter die Armen verteilen. Ihr Amt bestand darin, «das Kirchengut zu sammeln, zu verwalten und unter die Armen zu verteilen» (Nr. 11, In epistolam ad Romanos notae S. 623). «Die Apostel drängen der Gemeinde nicht irgendwelche Männer auf und noch viel weniger eignen sie sich die Güter der Kirche an... Die Diakone werden gewählt durch die Stimmen der Gemeindeglieder. Weil ihnen die Gemeinde ihre Güter und Spenden anvertrauen soll, wird ihr billigerweise das Recht eingeräumt, solche Männer zu wählen, denen sie vertrauen kann». Deren Zahl richtet sich nach dem Bedarf. Sie werden durch Handauflegung ordiniert. Der Heilige Geist verlangt dieses Amt im Reiche Christi, «damit für die einzelnen Glieder so gesorgt wird, daß sie recht und glücklich leben können, zeigt uns doch Christus, daß er auch für das leibliche Wohl der Seinen sorgt. In zweiter Linie soll dadurch den Versuchungen Satans begegnet werden. Satan zieht viele Arme zu sich hinüber, wenn sie nichts zum Leben haben. Zum dritten ist es Christi Wille, daß sein Reich ein Reich tätiger Liebe sei. Weil also Trost, Erbauung und Freude der Armen das Ziel sind, dessen Erreichung aber durch ein mürrisches Wesen vereitelt wird, deshalb verlangt Paulus von den Diakonen schlichte Natürlichkeit beim Geben, ferner auch Einfalt in dem Sinne, daß die Rechte nicht weiß, was die Linke tut» (S. 624 f.).

Gegeben werden soll «den Heiligen, vornehmlich den Genossen des Glaubens, doch so, daß keine Müßiggänger unterhalten werden... Bedarf es in jedem beliebigen Hause der Ordnung, dann erst recht bei der Fürsorge an Gottes Kindern. Jede Stadt soll nach Vermögen für ihre Leute sorgen und nicht sagen: Wer will allen Bettlern helfen? In besonderen Notzeiten soll dagegen die eine der andern zu Hilfe kommen. Man darf demnach die Bettler nicht mit Prügeln davonjagen, wenn wir nicht Christus selbst vertreiben wollen, ...Christus will, daß kein darbenes Glied vernachlässigt werde. Weil es sodann nicht recht wäre, wenn dabei das Wort zu kurz käme, sollen die Pfarrer die Gemeinde eindringlich dazu auffordern, fromme Männer voll Heiligen Geistes zu wählen, die auch imstande sind, zu trösten, zu ermahnen und darauf zu achten, ob die Empfänger der Gaben Gottes auch Frucht bringen» (S. 625). Eindringlich warnt Olevian die Vertreter eines Amtes, «das es Dir zur Pflicht macht, den Armen Gutes zu erweisen», vor Unbarmherzigkeit. «Zudem geben die, die jene Güter verwalten, nicht von dem Ihren, sondern von dem, was hochachtbare Männer unter unsern Vorfahren zur Ehre Gottes und zum Wohl der Armen gespendet haben. Es läßt sich nicht in Worte fassen, welch hochwillkommenen Dienst jene Gott erweisen, die in dieser Sache ihre Pflicht erfüllen und dafür sorgen, daß jene Güter erhalten und richtig verteilt werden. Andererseits reichen keine Worte aus, um zu sagen, welchen Fluch die auf sich laden, die dies nicht tun...

Die Erhaltung von Schulen und Kirchen und die Sorge für die Armen ist ja eines der allerwichtigsten Werke Gottes» (S.92). Von dem, der Barmherzigkeit mit Lust üben soll, schreibt er: «Es gab in der Alten Kirche noch ein anderes Amt, das sich unterschied von dem der Diakone, welche die Fürsorge für die Armen ausübten, nämlich das Amt derer, die für den Dienst an Armen, Alten und Kranken bestimmt waren. Gewöhnlich waren Witwen damit betraut. Von diesen wünscht Paulus, daß sie ihren Dienst mit Freudigkeit versehen, damit sie nicht die Last des Kummers vergrößern» (S.628).

Auch Olevian fordert die richtige Verwendung des Kirchengutes und nennt Gründe, «welche die Mitarbeiter des Fürsten dazu bewegen sollen, durch ihren Rat darauf hinzuwirken». Die Ratsherren haben sich eidlich verpflichtet, allen Schaden abzuwenden. «Nun ist es aber schädlich für Deinen Herrn, wenn das Kirchengut fremden Zwecken dienstbar gemacht wird... Ferner hast Du als Ratsherr die Pflicht, den guten Ruf Deines Fürsten unbefleckt zu erhalten. Nun aber spricht man allenthalben übel von ihm wegen des Kirchengutes, von dem er offen erklärt, er wolle es nicht für seine persönlichen Zwecke verwenden» (In Epistolam ad Ephesios notae S.162 f.). Das Kirchengut soll den Hirten eine auskömmliche Besoldung sichern, wie dies auch Zanchi vertreten hat. «Die Diener sollen dadurch die Freiheit erhalten, sich gewissenhaft und ohne Ablenkung in das Studium der Heiligen Schrift zu vertiefen. Im Gegensatz hiezu war es zu allen Zeiten der Trick des Teufels, den Gefolgsleuten Satans, das heißt den Götzendienern, genug zu verschaffen, jedoch die Diener Christi auszuhungern». Die Diener am Wort sollten inmunde sein, Gastfreundschaft auszuüben, und die bereits der Kirche gehörenden Güter herangezogen werden. «Gottes Wort will, daß wir aus unsern eigenen Mitteln den Dienern samt ihren Familien einen angemessenen Unterhalt gewähren. Wie können wir uns entschuldigen, wenn wir nicht einmal aus dem, was bereits gestiftet worden ist, etwas zur Verfügung stellen?» Es kann freilich eingewendet werden, daß viele dessen nicht würdig seien. «Diese sind nach erfolgter Untersuchung zu entfernen. Eine Besoldung muß gleichwohl festgesetzt werden, damit inskünftig ein Würdiger davon leben kann». Zwar hatten auch die Apostel keine Besoldung. «Sie sind jedoch nach Apostelgeschichte 27 [wahrscheinlich Vers 3] von den Reichen sozusagen in eigener Person verpflegt worden» (Nr.21, In Epistolam ad Galatas notae S.133 f.).

Olevian erinnert auch den einzelnen Christen nachdrücklich an seine Liebespflicht. «Sooft Du Deinen Nächsten darben siehst, denke daran: Gott ruft mich, damit ich meine Liebe zu ihm durch meine Unterstützung des Nächsten sichtbar werden lasse» (Nr.21, In Epistolam ad Galatas notae S.109). «Den ersten Fehler beim Lieben begehen wir, wenn wir um unseres Vorteils willen lieben. Wir lieben dann nicht den andern, sondern uns selbst, und wenn die Ursache, unser Vorteil, wegfällt, hat die Liebe für uns keinen Wert mehr... Der zweite Fehler besteht darin, daß wir dann, wenn wir keinen Vorteil erwarten, nur ganz oberflächlich lieben» (Nr.21, In Epistolam ad

Romanos notae S. 633 f.). «Du sollst den Armen nicht gedankenlos einen oder zwei Heller hinwerfen, sondern Dich ernstlich darum bemühen, eine Gabe für sie zu haben. Die Reichen sollen von ihrem Überfluß reichlich geben, die weniger vermöglichen Bürger in bescheidenerem Maße.» Olevian denkt dabei offenbar weniger an unmittelbare Hilfeleistungen als an Zuwendungen an das Kirchengut, rechnet er doch mit einem Einwand, der sich auf dessen zweckwidrige Verwendung beruft. «Es mag einer sagen: Wie sollen wir arbeiten, um den Armen zu geben, wenn das, was unsre Vorfahren mit Mühe und Schweiß erworben und für die Armen und die Kirchengemeinden bestimmt haben, für andere Zwecke verwendet wird? Dieser Einwand ist in vieler Mund. Laß Dich jedoch nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde Du das Böse mit Gutem. Ob nun jene ihre Pflicht tun oder nicht, erfülle Du die Deine! Wenn jene verdamm't werden, willst Du deshalb auch verdamm't werden?» (In Epistolam ad Ephesios notae S. 162). «Die Seufzer der Armen ziehen öffentliche Heimsuchungen nach sich... Bedenke, daß Du nicht weißt, wie Du selbst und Deine Kinder einst die Fetzen Eures letzten Hemdes austragen werdet. Ich kenne Söhne reicher Leute, die in den Spitälern Straßburgs und anderwärts einen bescheidenen Unterhalt gefunden haben. Dasselbe kann Deinen Söhnen hierzulande widerfahren» (S. 164).

Zugunsten der Gastfreundschaft gegenüber Fremdlingen führt Olevian an, «daß sie unser Fleisch sind... Wolltest Du etwa Deinen Bruder verachten, weil er aus einer fremden Gegend zu Dir kommt?... Als zweite Verpflichtung tritt die Tatsache hinzu, daß der Fremdling ein Glied desselben Leibes, nämlich Christi, ist» (Nr. 21, In Epistolam ad Romanos notae S. 655). Sein Brief vom 12. April 1585 an seinen Freund Martin Lydius in Amsterdam beweist, daß die Aufnahme von Flüchtlingen von jeher mit mancherlei Problemen und Enttäuschungen verknüpft bleibt. «Wir sind Dir sicher sehr dankbar dafür, daß Du uns vor jenen Schwalben warnst, die bei gutem Wetter in den Gemeinden zusammenfliegen, sie jedoch im Stich lassen, sobald der Winter naht. Von dem, den Du nennst, habe ich zwar bisher nichts vernommen. Trotzdem will ich sorgfältig nachforschen und bewirken, daß derartige Deserteure ihre schimpfliche Fahnenflucht nicht ungestraft begehen oder bei uns irgendwo auf weichem Polster sitzen. Dasselbe wurde mir auch wegen des einen und andern angedeutet, der aus Holland hier Schutz gesucht hat. Werden sie jedoch andererseits nicht sofort aufgenommen, ist es kaum zu glauben, welch trotzige Beschimpfungen sie an uns zu schreiben pflegen, als ob wir gegen die Belgier völlig ungastlich seien. Dabei haben wir bisher alle entlassenen oder vertriebenen liebevoll aufgenommen, sofern sie über Zeugnisse und über die Fähigkeit verfügten, sich einigermaßen auf Deutsch zu verständigen.» (Cuno: D. Tossanus Bd. 2 S. 174).

Gegen die Laster des Geizes und der Habsucht macht Olevian das Übliche geltend. Vom Trunksüchtigen schreibt er: «Er zerstört, soviel an ihm liegt, das Bild Gottes und macht, daß der Teufel Gott verhöhnt: So sieht Dein Abbild aus!... Als schlimmstes Übel erzeugt die Trunkenheit Unbeherrscht-

heit und Zügellosigkeit. Keine Scham, kein Ehrgefühl, sondern Schande, wüste Worte, Hurerei, Jauchzen, Hundegebell, Flüche usw. Ist demnach die Trunkenheit kein abscheuliches Laster, wenn sie den Menschen zum widerlichsten Ungeheuer macht? Wer's nit glauben wil, wird es erfahren müssen» (In Epistolam ad Ephesios notae S. 205 f.).

Am 25. Februar 1587 legte sich Olevian, um nicht wieder aufzustehen. Am 11. März diktierte er sein Testament und empfahl in ihm den Grafenhäusern die Synoden und die Visitationen. «Daß man auch mit Verkauffung der Kirchengüter mit großer Fürsichtigkeit handle. Dann sonst die arme Pfarrer sich nicht werden erhalten können». An seinem Todestage, dem 15. März, ließ er sich von seinem jüngeren Amtsbruder Jakob Altsted versprechen, die Ratsherren der Stadt Herborn seinetwegen zu ermahnen, «daß sie forthin das Allmosen nicht so tenuiter, das ist so spärlich unnd genaw, sondern liberaliter, das ist freygeblich und reichlich, ausstheilen wolten, dann dieses sey der Will Gottes unnd auch unsers gnedigen Herrn». Als ihn Altsted kurz darauf fragte, ob er seiner Seligkeit in Christo gewiß sei, antwortete Olevian mit schwacher Stimme: Certissimus, ganz gewiß, wies mit seiner Hand auf das Herz und schief ein.

Persönliche Glaubenserfahrungen haben Kurfürst Friedrich III. bewogen, sich dem reformierten Bekenntnis als dem am besten der biblischen Wahrheit entsprechenden anzuschließen und die Pfalz dafür zu gewinnen. Die Kirche seines Landes blieb deshalb stärker von ihm abhängig, als es der von seinen theologischen Beratern vertretenen Lehre entsprach. Als die Kirchenzucht eingeführt werden sollte, trat auch in der Pfalz der scharfe Gegensatz zu Tage, der in der Auffassung von der Kirche zwischen Zwingliern und Reformierten bestand. Bei der Erneuerung der Armenpflege kam es zu keinen entsprechenden Auseinandersetzungen. Indessen bleibt die Frage vorerst noch ungelöst, weshalb die Kirchenordnung von 1563 zusammen mit dem Heidelberger Katechismus auch das Diakonenamt einführt, während die Almosenordnung von 1574 Kirchenälteste statt Diakone mit der Fürsorge für die Armen betraut. Die reformierten Theologen der Pfalz haben das Diakonenamt als biblisch begründet und deshalb unentbehrlich gelehrt und gefordert. Bei der großen Verschiedenheit ihres Herkommens und ihrer Wesensart und angesichts der so häufigen theologischen Zanksucht fällt ihre Einmütigkeit und vorbildliche Zusammenarbeit auf und bekräftigt die von ihnen vertretene Botschaft.

Ursins Werke sind, allerdings unvollständig, abgedruckt in den drei Bänden der opera theologica, Heidelberg 1612. Für Tossan halten wir uns an die von Fr. W. Cuno im 2. Band seiner 1898 in Amsterdam erschienenen Biographie veröffentlichten Bibliographie, für Olevian an die in Jöcher's Allgemeinem Gelehrtenlexikon, Bd. V S. 1069 erschienene.

Im Heft über das Diakonenamt bei Kurfürst Friedrich dem Frommen sollte der Abschnitt, der auf Seite 7 Zeile 29 beginnt und auf Seite 8 Zeile 10 endet, gestrichen werden.

## Schriften des Vorstehers:

Das Diakonenamt bei Calvin . . . . .	Fr. 1.—
Das Diakonenamt bei J.a. Lasco . . . . .	Fr. 1.25
Das Diakonenamt bei M. Butzer . . . . .	Fr. 2.25
Das Diakonenamt bei F. Lambert . . . . .	Fr. 1.50
Das Diakonenamt bei W. Farel . . . . .	Fr. 1.60
Das Diakonenamt bei P. Viret . . . . .	Fr. 1.60
Das Diakonenamt bei Kurfürst Friedrich dem Frommen von der Pfalz . . . . .	Fr. 1.80
Das Diakonenamt in der Pfalz . . . . .	Fr. 2.50
Der Ruf nach Diakonen auf römisch-katholischer Seite . . . . .	Fr. 2.50